

Antrag vom September 2021

Keine Sonderbefreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB im Bereich des Bebauungsplans Truderinger Straße

Antrag:

Das Planungsreferat wird aufgefordert, von der Anwendung der mit dem Baulandmobilisierungsgesetz geschaffenen Sonderbefreiungsmöglichkeiten des § 31 Abs. 3 BauGB im Bereich des Bebauungsplans 2127 Truderinger Straße ausnahmslos abzusehen. Es sind in diesem Bereich keinerlei Befreiungen zu erteilen, die von den Grundzügen der Planung abweichen, um eine noch höhere Dichte ermöglichen als im Bebauungsplan festgesetzt.

Begründung:

Der im Rahmen des Baulandmobilisierungsgesetzes befristet neu geschaffene § 31 Abs. 3 BauGB sieht für Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt eine Sonderbefreiungsmöglichkeit auch in dem Fall vor, dass hierdurch die Grundzüge der Planung berührt sind, was die Schaffung von Wohnraum erleichtern soll. Der Bebauungsplan 2127 Truderinger Straße sieht jedoch schon jetzt eine Nutzungsdichte vor, für die die vorhandene soziale und verkehrliche Infrastruktur nicht geeignet ist. Eine weitere Steigerung der Dichte über Sonderbefreiungen ist somit vor Ort nicht verträglich, weshalb derartigen Befreiungen an dieser Stelle der Riegel vorgeschoben werden sollte.

Johann Kott
Thomas Höhler
Fraktionssprecher

Fabian Ewald
Initiative